

Horst Viehmann
Honorarprofessor
an der Universität zu Köln

Erkenntnisse jugendkriminologischer Forschung

**Vortrag anlässlich einer Veranstaltung der Gewerkschaft der
Polizei
im Bürgerhaus in Hamburg-Wilhelmsburg
am 30.September 2003**

„Neuere kriminologische Forschungen haben erwiesen, daß Kriminalität im Jugendalter meist nicht Indiz für ein erzieherisches Defizit ist, sondern überwiegend als entwicklungsbedingte Auffälligkeit mit dem Eintritt in das Erwachsenenalter abklingt und sich nicht wiederholt. Eine förmliche Verurteilung Jugendlicher ist daher in weitaus weniger Fällen geboten, als es der Gesetzgeber von 1953 noch für erforderlich erachtete.

Untersuchungen zu der Frage, inwieweit der Verzicht auf eine formelle Sanktion zugunsten einer informellen Erledigung

kriminalpolitisch von Bedeutung ist, haben - jedenfalls für den Bereich der leichten und mittleren Jugenddelinquenz - zu der Erkenntnis geführt, daß informellen Erledigungen als kostengünstigeren, schnelleren und humaneren Möglichkeiten der Bewältigung von Jugenddelinquenz auch kriminalpolitisch im Hinblick auf Prävention und Rückfallvermeidung höhere Effizienz zukommt.

Es hat sich weiterhin gezeigt, daß die in der Praxis vielfältig erprobten neuen ambulanten Maßnahmen (Betreuungsweisung, sozialer Trainingskurs, Täter-Opfer-Ausgleich) die traditionellen Sanktionen (Geldbuße, Jugendarrest, Jugendstrafe) weitgehend ersetzen können, ohne daß sich damit die Rückfallgefahr erhöht.

Schließlich ist seit langem bekannt, daß die stationären Sanktionen des Jugendstrafrechts (Jugendarrest und Jugendstrafe) sowie die Untersuchungshaft schädliche Nebenwirkungen für die jugendliche Entwicklung haben können."

Mit diesen eher dürren Sätzen umschrieb der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes vom 27. November 1989 die Zielsetzung des Gesetzgebungsvorhabens. Hinter ihnen verbergen sich die auch heute noch unter Fachleuten weitgehend unumstrittenen Einsichten vieler praktischer Erfahrungen und wissenschaftlicher Forschung

zur Jugendkriminalität, nicht nur der Kriminologie, sondern auch anderer am Jugendstrafverfahren beteiligter Disziplinen wie der Pädagogik, der Psychologie, der Soziologie, um nur einige zu nennen.

II.

Die wichtigsten Erkenntnisse will ich noch einmal herausstellen:

1. Ubiquität von Jugendkriminalität:

Kriminologische Forschungen insbesondere zum Dunkelfeld haben die auch heute noch unbestrittene Erkenntnis gebracht, dass Kriminalität im leichten und mittleren Schwerebereich eine im Jugendalter weitverbreitete Erscheinung ist. „Alle klauen und prügeln!“ - könnte man den kriminologischen Begriff der Ubiquität volkstümlich übersetzen. Für viele ist das nichts Neues, erinnern sie sich doch, wenn sie aufrichtig zu sich selbst sind, an ihre eigene Jugend und an ihre damaligen Aktivitäten. Und wenn man mit den Menschen darüber spricht, geben sie schnell entsprechendes Verhalten zu.

Diese Erkenntnis ist übrigens sehr alt. Historische und aktuelle Belege finden sie in der Literatur zuhauf, von den großen Philosophen des alten Griechenlands, etwa von Sokrates, bis hin zu aktuellen Fundstellen moderner Literatur, etwa in Nick Hornbys, neuerdings verfilmten, Roman „About a boy“ .

Den nach meiner Meinung schönsten Beleg, wie könnte es anders sein, natürlich von William Shakespeare, der einen alten Schäfer klagen läßt, will ich Ihnen nicht vorenthalten:

„I would, there were no age between ten and three-and-twenty, or that youth would sleep out the rest: for there is nothing in the between but getting wenches with child, wronging the ancientry, stealing, fighting.“

zu deutsch:

Ich wollte es gäbe gar kein Alter zwischen zehn und dreiundzwanzig oder die jungen Leute verschliefen die ganze Zeit: Denn dazwischen ist nichts als den Mädchen Kinder machen, die Alten ärgern, stehen und balgen!

Allerdings sind erst nach der wissenschaftlichen Bestätigung neuester Zeit die für das Jugendstrafrecht geradezu systemsprengenden Schlussfolgerungen aus dieser alten Weisheit gezogen worden: Jugendkriminalität ist nicht Symptom von Erziehungsdefiziten, sondern verbreitetes, entwicklungsbedingtes Phänomen bei jungen Menschen, die beim Hineinwachsen in die rechtlichen und sozialen Rahmenbedingungen unserer Gesellschaft erst lernen müssen, wie sie sich zu verhalten haben, die die Grenzen ihres Verhalten erst austesten müssen, um sie zu begreifen, und deren Reifungsprozess solches „Soziales Training“ erfordert. Sozialisation eines jungen Menschen in einer Gesellschaft,

erst recht in unserer komplexen modernen Gesellschaft ist ohne jugendliche Delinquenz, ohne Straftaten nicht denkbar. Der Verstoß gegen gesellschaftliche Normen, also auch gegen Strafgesetze, ist statistisch gesehen ein normales Phänomen und die – so merkwürdig es klingt – diejenigen, die ohne jede Straftat aufwachen, sind in diesem Sinne nicht normal!

Noch 1953 bei der Erneuerung des Jugendgerichtsgesetzes nach den Deformierungen durch den NS-Staat war der bundesrepublikanische Gesetzgeber der Meinung – nachzulesen in den Begründungen des Gesetzes – dass jugendliche „Verfehlungen“, wie es ja bis heute heißt, Auswirkungen erzieherischer Defizite seien, denen man durch erzieherische und strafende Maßnahmen begegnen müsse; dazu gehöre auch die Freiheitsentziehung; diese sei zwar ein notwendiges Übel, wirke sich aber als erzieherische Wohltat aus.

Noch heutzutage gehen alltagstheoretische Überzeugungen in der Bevölkerung und selbst bei Kriminalpolitikern oder solchen, die sich dafür halten, immer noch davon aus, dass Jugenddelinquenz Ausdruck eines Entwicklungsdefizits und als solches zu ahnden sei!

Ein schwerer kriminalpolitischer Fehler, wie wir inzwischen zuverlässig wissen – und zwar in zweifacher Hinsicht:

einmal in unserem Kontext vom ubiquitären Charakter der

Jugendkriminalität, der in den überwiegenden Fällen gerade keine Maßnahme im strafrechtlichen Sinne erfordert, sondern allenfalls Normverdeutlichung, durch wen auch immer, und Verantwortungsübernahme durch den Delinquenten gegenüber dem Geschädigten oder dem Opfer.

Und zum zweiten hinsichtlich der kriminologischen Erkenntnis, dass Ahndung bei leichter und mittelschwerer Kriminalität eher zur Rückfälligkeit führt als das Absehen von der Verfolgung oder die Einstellung des Verfahrens (doch davon später unter dem Stichwort „Diversion“).

2. Der passagere Charakter oder die Episodenhaftigkeit von Jugendkriminalität:

Statistische Untersuchungen bei sogenannten Kohorten, also ganzen Geburtsjahrgängen, und umfangreiche Dunkelfeldbefragungen haben ergeben, dass Jugendkriminalität noch im Jugendalter z.B. durch Veränderungen des sozialen Umfeldes ohne jede staatliche Intervention plötzlich oder allmählich verschwindet (Phänomen des episodenhaften Charakters) oder aber ebenfalls von selbst mit zunehmender Reifung beim Herauswachsen aus dieser Altersgruppe abklingt (Phänomen des

passageren Charakters).

Auch dies ist ein uraltes Phänomen, und auch in der Klage des alten Schäfers wird es deutlich: Bei 23 Jahren liegt - so Shakespeare - die Grenze. Und in der Tat: Betrachtet man sich die Alterskurven der Kriminalität, die sei etwa 100 Jahren geführt werden, stellt man auf der Altersschiene eine enorme Linkslastigkeit fest. Ein steiler Anstieg der Kriminalitätsrate ab etwa 13/14 Jahren, der seine Spitze etwa beim Wechsel vom Teenager zum Twen hat, sodann ein starker Abfall der Kurve, die Mitte dreißig fast auf die Basislinie ausgleitet. Diese statistische Beobachtung ist durch die erwähnten kriminologischen Untersuchungen eindrucksvoll bestätigt worden: etwa 52% der 62ger Kohortengruppe, die im Bundeszentralregister eingetragen waren, hatten bei Volljährigkeit nur eine Eintragung, 78% 1 bis 2 Eintragungen, 92% 1 bis 3 und nur etwa 8 % hatten mehr als drei Eintragungen. In der weitaus größten Gruppe, bei über 90 % , gab es also höchstens drei Eintragungen und bei weniger als 10% waren es vier und mehr. Die nicht mehr Eingetragenen hatten aufgehört, manche von Ihnen waren vielleicht auch nicht mehr erwischt worden. Übrigens sind diese Mehrfachtäter (mehr als 5 Eintragungen) für etwa 30 bis 50% der gesamten Kriminalitätsbelastung junger Menschen verantwortlich.

Dunkelfeldbefragungen, z.B. von Susanne Karstedt-Henke für Jugendliche in Bielefeld, bestätigen diese statistischen Befunde

zum vorübergehenden Charakter der Jugendkriminalität, unabhängig davon, ob sie ins Register eingetragen waren oder nicht.

Die Gründe sind vielfältig, man kann sie abschließend nicht aufzählen. Aber diese Ergebnisse sind hochplausibel, wenn man soziales Umfeld und soziale-gesellschaftliche Bedingungen als wesentliche Mitursachen jugendlicher Kriminalität anerkennt, was übrigens ganz unumstritten ist.

(Das wäre eine weitere Erkenntnis kriminologischer Untersuchungen schon aus den 30er Jahren in Amerika und schon vor 1900 auch bei uns, nämlich die der Anomie-Theorie und die ihr zugrunde liegenden Fakten. Aber dies brauche ich wohl nicht vorzutragen. Es ist sonnenklar, dass schlechte soziale Verhältnisse Kriminalität begünstigen. Von Liszt hat schon um 1900 von den schlechten sozialen Verhältnissen in den Städten der Industrialisierung und ihrer Wirkung auf die Kriminalitätsrate geschrieben. Daher auch sein berühmter Spruch: eine gute Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik. Präventionspolitik – würde man heute sagen! Und gerade hier in Wilhelmsburg brauche ich wohl niemanden darüber zu belehren!)

Ändern sich allerdings diese Bedingungen in positiver Weise, vielleicht durch Wegzug aus einer belasteten Wohngegend, durch Erlangung einer Lehr- und Arbeitsstelle, durch eine Freundin, durch

gelingende Gründung einer Familie, durch Erfolge in der Schule, im Sport oder durch ähnlich positiv wirkenden Ereignisse, dann fallen die belastenden Ursachen ganz oder teilweise weg und damit die Neigung, die Verführung oder gar die Notwendigkeit, Straftaten zu begehen. So wird ein strauchelnder junger Mensch wie Phönix aus der Asche ein Mensch mit rechtschaffenem Lebenswandel, wie es das Gesetz verlangt.

Das bedeutet **zum einen**,

dass Jugendkriminalität weitverbreitet tatsächlich ein Entwicklungsphänomen ist und nicht zwingend in die spätere Erwachsenenkriminalität übergeht, also der Spruch, wehret den Anfängen, und damit die Aufforderung zu früher Intervention und Strafe, gerade in diesem Kontext keinen Sinn macht. Eher könnte ein beobachtendes Zuwarten der Kontrollbeteiligten wie Familie, Schule, Jugendamt, Polizei und Staatsanwaltschaft die wahrscheinlich sinnvolle Taktik sein, ein wenn man so will begleitetes und begleitendes Aufwachsen. Und ist nicht das gerade das ein wichtiger Teil des Erziehungsprozesses? Begleitetes und begleitendes Aufwachsen unserer Kinder!

Und diese Einsicht aus den Dunkelfeldbefragungen deutet **zum anderen** daraufhin, und die kriminologische Forschung bestätigt auch dies, dass die jugendliche Delinquenz überwiegend verschwindet, **ohne dass staatliche Stellen** wie Polizei und Staatsanwaltschaft eingreifen. Die Untersuchung von Karstedt-

Henke kommt zum Ergebnis, dass nur etwa 10% der straffälligen Jugend vor Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht kommen, diese sogenannte Prävalenzrate liegt anderen Erkenntnissen zufolge sogar bei nur 6%, und dass bei diesen 10% nur ein Bruchteil der derzeit verhängten Sanktionen nötig sei. Soziale Förderung, wie sie durch Eltern, Verwandte oder Freunde normalerweise und überwiegend auch bei jugendlichen Delinquenten stattfindet, sei wahrscheinlich sehr viel effizienter, das heißt billiger und wirkungsvoller, als echte strafrechtliche Intervention. Und deshalb sei es dort, wo dies nicht durch das natürliche Umfeld funktioniert, von Amts wegen nötig, über soziale Trainingskurse, Betreuungsweisungen, Täter-Opfer-Ausgleichsprojekte diese fehlende Förderung des natürlichen Umfeldes zu gewähren. Das reiche in den meisten Fällen aus, um Legalbewährung zu erreichen. Strafen seien meist nicht erforderlich!

Und auch die Untersuchungen von Heinz und Spieß aus Konstanz führen zu der Einsicht, dass zu frühe strafrechtliche Intervention die sogenannte Spontanremission, also die Bewährung aus eigener Kraft oder mit zusätzlicher sozialer Hilfe, behindere.

Das sind Erkenntnisse von jugendstrafrechtlicher Sprengkraft! Konsequenterweise zu Ende gedacht, legen sie die Abschaffung jugendlichen Strafrechts nahe. Das Ende der derzeit praktizierten Jugendgerichtsbarkeit. Und ich bin ziemlich sicher – und ich weiß, wie provozierend das ist – dass sich nichts oder kaum etwas zum Schlechteren ändern würde.

Allerdings muß ich eine wichtige Einschränkung machen: Die zuvor mitgeteilten Forschungsergebnisse sind generelle Einsichten. Sie gelten nicht absolut und für alle vorkommenden Fälle jugendlicher Kriminalität. Schon die bereits genannten Mehrfach- oder Intensivtäter fallen zum Teil aus diesen Erkenntnissen heraus. Es gibt auch jugendliche Täter, die gefährlich für ihre Mitmenschen sind und eben deshalb „unschädlich“ gemacht werden müssen durch Entzug der Freiheit. Für diese Ausnahmefälle müssen wir ein Sicherungsrecht haben, vielleicht auch ein verschärftes Jugendstrafrecht.

Aber eben nicht für alle! Angesichts der Gesamtzahl jugendlicher Tatverdächtiger in der PKS sind diese Extremfälle eine verschwindend geringe Zahl. Für den Rest, den ganz überwiegenden Bereich der normalen – im wahrsten Sinne des Wortes - normalen Jugendkriminalität, brauchen wir nicht ein Strafrecht, das – wie Prof. Dünkel in den 80er Jahren für den hessischen Jugendstrafvollzug festgestellt hat - für eine Gefängnispopulation sorgt, die zu über 50% aus eher lästigen als gefährlichen Eigentumsstraftätern besteht, und wir brauchen auch kein Jugendstrafrecht, das zu fast 70% die von der Polizei der Staatsanwaltschaft zugeleiteten Verfahren einstellt, weil sie nach eingehender Prüfung wegen ihres bagatellhaften Charakters nicht des Aufwandes eines teuren Gerichtsverfahrens bedürfen.

Aber, meine Damen und Herren, lassen wir erst einmal diese eher ketzerischen Überlegungen beiseite und wenden uns weiteren

Erkenntnisse zu, die so neu, insbesondere für Sie, nicht sind.

3. Jugendkriminalität ist überwiegend Bagatellkriminalität:

Schon die Statistik weist es aus: Jugendkriminalität ist überwiegend leichtere Kriminalität. Sie besteht zu zwei Dritteln aus Eigentums- und Vermögensdelikten, darunter als größtem Bereich dem Ladendiebstahl und der Leistungerschleichung sowie aus Verkehrsdelikten. In letzter Zeit kommen vermehrt sogenannte Gewaltdelikte hinzu, meist als Körperverletzungen, zum Teil als Straßenraub, beides überwiegend eher nicht schwere Taten. Selbst die gefährliche Körperletzung, wie sie ja in jüngster Zeit einigen Mädchengangs hier in Wilhelmsburg angelastet wird, fällt überwiegend mit leichteren Formen ins Gewicht, denn das Merkmal „gefährliche“ ist meist schon durch die bloße gemeinsame Begehung, eine geradezu typische Form jugendlicher Kriminalität, gegeben unabhängig von der Schwere der Folgen. In der Statistik macht das natürlich aufmerksam und in der Presse – ich hab es vorige Woche im regionalen Rhein-Sieg-Anzeiger gelesen – klingt es sehr dramatisch, wobei die Lebensumstände der Mädchen und die Erziehungsunfähigkeit der Eltern wohl das eigentlich dramatische Problem darstellen. Und es kommen Delikte um und mit Drogen hinzu.

Allerdings ist der Anteil dieser sogenannten Gewalt- und Drogendelikte an der Jugendkriminalität insgesamt verhältnismäßig

gering, erfährt allerdings die größte Aufmerksamkeit und wird deshalb häufig vorschnell - zu Unrecht - als „die“ Jugendkriminalität angesehen mit der Folge, dass sich Angst vor den Jugendlichen verbreitet einstellt und aus dieser Angst heraus zu dem vermeintlichen Allheilmittel der Freiheitsentziehung und dem starken Mann gerufen wird. Das sind Demokratie gefährdende Tendenzen!

Zudem handelt es sich - das muss man immer wieder betonen, weil sonst die falschen Weichen im Kampf gegen die Kriminalität gestellt werden - bei der Kriminalität junger Menschen überwiegend um Delikte, die - im Vergleich zur Erwachsenenkriminalität - weniger schwer sind. Erwachsene, nicht Jugendliche, sind die typischen Täter der Wirtschaftskriminalität, der Umweltkriminalität, des Drogen-, Waffen- und Menschenhandels und weiterer Spielarten der Organisierten Kriminalität, der Korruption und der Bestechlichkeit, von Gewalt in der Familie, des Versicherungsbetruges und der Steuerhinterziehung.

Und auch bei den Schäden, die durch jugendliche Delinquenz verursacht werden, bleibt die Schwere weit hinter denen der Erwachsenenkriminalität zurück. Am Beispieldes des Straßenraubes wird dies besonders deutlich. Zwar ist der Anteil Jugendlicher mit fast 50% an dieser Form des Raubes besonders hoch, auf diese Deliktsgruppe entfielen allerdings lediglich 11,7% aller durch Raub verursachten Schäden. Und selbst hinsichtlich der

körperlichen und psychischen Schäden, die etwa Opfern von Raubüberfällen zugefügt werden, deuten die vorliegenden Befunde darauf hin, dass junge Menschen zwar vermehrt Gewalt anwenden, während Erwachsenen etwas häufiger „nur“ drohen, dass sich dieser höhere Gewaltanteil jedoch nicht in einer größeren Anzahl von Fällen mit erheblich verletzten Opfern niederschlägt.

Dies alles ist schlimm genug und darf so nicht hingenommen werden, aber man darf zugleich nicht aus den Augen verlieren, dass die eigentliche Gefahr und die eigentliche Bedrohung von erwachsenen Tätern ausgeht und dass dort die Hauptaufgabe staatlicher Bemühungen für Prävention und für Intervention zu liegen hat.

Nun wird in letzter Zeit weniger der Umfang und die Schwere der Jugendkriminalität als vielmehr deren Anstieg als besonderes Problem empfunden. Doch auch dies muss differenzierter betrachtet werden, als es die regelmäßigen Alarmmeldungen der Presse bei der jährlichen Vorlage der polizeilichen Kriminalstatistik der Bevölkerung suggerieren. Der erhebliche Anstieg der Jugendkriminalität im Gewaltbereich etwa in den letzten 10 Jahren, der in den Zeitungsberichten derartigen Raum einnimmt, dass darüber die weitaus gravierendere Kriminalität der Erwachsenen vernachlässigt wird, ist zu weit überwiegendem Maße ein Anstieg im Bagatellbereich.

Dies wird durch entsprechende kriminologische Untersuchungen wie vor einiger Zeit durch die des Bayerischen Landeskriminalamtes bestätigt.

Plausibel erscheint dies auch vor dem Hintergrund der durch die dramatisierende Berichterstattung der Medien gestiegenen Sensibilität der Bevölkerung, auf deren Anzeigeverhalten mehr als 90 % der in der PKS enthaltenen Straftaten beruhen.

Vor allem aber wird dies im Vergleich der PKS und mit der Strafverfolgungsstatistik deutlich: während die Kurve der PKS erheblich ansteigt, bleibt die Kurve der Verfolgungsstatistik auf viel niedrigerem Niveau fast konstant. Das bedeutet, dass der weitaus größte Teil des Zuwachses der Einstellung durch die Gerichte bzw. dem Absehen von weiterer Verfolgung durch die Staatsanwaltschaften anheimfällt.

Die Medienberichterstattung vermittelt allerdings andere Eindrücke, nämlich die einer immer bedrohlicher werdenden Jugendkriminalität. Doch ist dieser Eindruck falsch und nicht selten auf den Zwang zu Auflagenvermehrung durch dramatisierende Berichterstattung verursacht jenseits jeglicher Realität. Und der daraus entstehende populizistisch-politische Verstärkerkreislauf heizt diese Tendenz der skandalsierenden Berichterstattung weiter an. Und Wahlkämpfe, die mit Horrorszenarien Deutschland oder Hamburg als Kriminalitätshauptstadt oder als unsicherstes Land Europas darstellen, tun ihr übriges an der

Bevölkerungsverdummung und fördern Kriminalitätsängste, die in keinem Verhältnis zur wirklichen Bedrohung stehen.

Und sie fördern ein Bewußtsein, das den Glauben an Patentrezepte zu Reduzierung von Kriminalität in der Bevölkerung verbreiten, insbesondere durch das Allheilmittel der strengen Strafen, auch für Jugendliche und für jugendliche Kriminalität.

Das leitet über zu einem weiteren Hauptergebnis kriminologischer Forschung, den Ergebnissen der kriminologischen Sanktionsforschung im Jugendbereich.

4. Strafmilde zahlt sich aus, im wahrsten Sinne des Wortes.

Im Jahre 1986 legten in Konstanz Prof. Wolfgang Heinz und seine Doktorantin Christine Hügel Ergebnisse ihrer umfangreichen Untersuchung zur Einstellungspraxis der Jugendgerichtsbarkeit und ihrer Wirkung unter dem Titel „Erzieherische Maßnahmen im Deutschen Jugendstrafrecht“ vor. Diese Untersuchung schlug damals wie eine Bombe ein, förderte sie doch Ergebnisse zutage, die jugendstrafrechtliche Überzeugungen ins Wanken brachten und andererseits vermutete Wirkungen bestätigten.

Es ging wesentlich um die beiden Fragen:

Ist die Legalbewährung bei jugendlichen Straftätern unterschiedlich, je nach Art der staatsanwaltschaftlichen oder

gerichtlichen Reaktion auf die Straftat eines Jugendlichen, ob informell, also nicht verurteilend, oder ob formell, also nach Hauptverhandlung durch Urteil reagiert wird?

Sind informelle Reaktionen in verfahrensökonomischer Hinsicht wie Praktikabilität und Schnelligkeit dem formellen Verfahren überlegen?

Die Ergebnisse waren eindeutig und wurden durch spätere Forschungen der Universität Konstanz bestätigt:

Die Legalbewährung ist nach Einsatz der informellen Erledigungsformen nach den §§ 45 und 47 JGG besser als nach einer Verurteilung. Dies gilt nicht nur für Ersttäter; auch vorbelastete Jugendliche werden nach informeller Entscheidung weniger rückfällig als nach einer Verurteilung.

Die informellen Erledigungen sind – auch dann, wenn Auflagen und Weisungen zu überwachen sind – dem formellen Verfahren in verfahrensökonomischer Hinsicht (Praktikabilität und Schnelligkeit) überlegen.

Das bedeutete, dass eines der tragenden Prinzipien des Jugendstrafrechts, das Subsidiaritätsprinzip, also die Notwendigkeit vom „Vorrang der früheren Stufe“, wie es der Münchner

Strafrechtsprofessor Schüler-Springorum aussagekräftig formuliert hatte, die richtige kriminalpolitische Lösung darstellt. Die Diversionspraxis, die sich aus Amerika kommend damals in den 80er Jahren auch bei uns wegen der enormen Arbeitsbelastung der Jugendgerichtsbarkeit zu etablieren begann, war und ist damit auch im deutschen Jugendstrafrecht der richtige Weg. Sie spart Arbeitskraft und damit Kosten und bewahrt die jungen Menschen besser vor dem kriminellen Rückfall als eine Verurteilung, insbesondere eine Verurteilung zu Arrest und Jugendstrafe.

Und eines muss in diesem Zusammenhang auch betont werden – und auch dies eine unbetrübene Erkenntnis kriminologischer Forschung - Jugendstrafe und Arrest produzieren so hohe Rückfallraten, dass von einem Erfolg im Sinne des Ziel des Jugendstrafrechts, einen unbescholtenen Lebenswandel zu erreichen, keine Rede sein kann.

Und noch etwas gehört hierhin. Eine Theorie der Kriminologie, die sogenannte Labelingtheorie, besagt, dass eine Verurteilung und überhaupt der Kontakt zu Polizei, Staatsanwaltschaft und Gericht zugleich auch stigmatisierende Wirkung haben, die so stark sein kann, dass dieser Kontakt für sich allein schon kriminalisierend wirken kann. Fremd- und Selbstzuschreibungen, Straftäter, Versager oder gefährdete Jugendliche zu sein, bleiben eben nicht ohne Wirkung auf Motivation jugendlichen Handelns und so gerät mancher Jugendliche vielleicht schon deshalb in kriminelle Verstrickungen, weil er von sich selbst und von anderen als

Krimineller angesehen wird.

5. Ambulant ist besser als stationär:

In der Folge dieser Ergebnisse, denen der Gesetzgeber im Gesetz zur Änderung des Jugendgerichtsgesetzes im Jahre 1990 durch die Verbesserung der §§ 45 und 47 JGG und der Erweiterung der ambulanten Erziehungsmaßregeln durch die „Sozialen Trainingskurse“, die „Betreuungsweisungen“, die „Arbeitsaufgabe“ und den „Täter-Opfer-Ausgleich“ Rechnung getragen hat, stieg die Anwendungsquote der Diversion in der jugendgerichtlichen Praxis von gut 40% im Jahre 1984 auf knapp 70 % im Jahre 1991.

Zugleich mit dieser Entwicklung ergab sich ein Gründungsboom sogenannter ambulanter Praxisprojekte mit unerwartet positiven Entwicklungen und wer sich deren Erfolgsgeschichten genau ansieht, wird bestätigt finden, dass ambulante Maßnahmen als Reaktion auf Straftaten Jugendlicher besser sind als Verurteilungen zu den stationären Sanktionen des Jugendarrestes und der Jugendstrafe im Hinblick auf Kosten, auf Rückfälligkeit und auf die lebensgeschichtlichen Entwicklungen junger Menschen.

6. Fazit und Ausblick:

Die jüngste Geschichte der Jugendgerichtsbarkeit ist eine Erfolgsgeschichte in der Bekämpfung jugendlicher Kriminalität unter gleichzeitiger Gewährung von Hilfe und Förderung für junge

Straftäter, wie sie im modernen Strafrecht nicht ihresgleichen hat.

Lassen Sie sich von niemandem etwas anderes einreden und bedenken Sie auch, dass eigene Erfahrungen von den schlimmen Fällen entscheidend geprägt werden, also durchaus ein nicht repräsentatives Bild ergeben können. Man sieht zum Beispiel immer nur die, die wiederkommen, die anderen verschwinden aus dem Bewußtsein, so dass dieses von den schlimmen Fällen dominiert wird.

Wesentliche Ursache dieser positiven Entwicklung sind die Ergebnisse kriminologischer Forschung, die im Jugendstrafrecht viel intensiver und verbreiteter begonnen und zu Ende geführt wurden als auf anderen strafrechtlichen Feldern.

Diese Forschungen sind möglich gewesen und auch künftig möglich, weil das Jugendstrafrecht ein folgenorientiertes Recht ist, das heißt, es geht nicht um bloße Bestrafung einer Straftat, sondern darum, den Jugendlichen zu einem straffreien Leben zu befähigen, zu einem rechtschaffenen Lebenswandel, wie es ein wenig altmodisch im Gesetz heißt. Und diese Folgen, der Rückfall oder die Bewährung, sind messbar, und so ist feststellbar, ob eine bestimmte Maßnahme sinnvoll im Sinne des Gesetzes ist oder ohne Sinn oder gar schädlich.

Das bedeutet aber auch, dass das im Jahre 1990 entsprechend den

genannten Forschungsergebnissen reformierte Jugendstrafrecht auf vernünftiger, empirisch erarbeiteter Basis ruht und damit auch die dieses Gesetz anwendende Praxis der Jugendgerichtsbarkeit - im Gegensatz zum allgemeinen Strafrecht, dessen Aufgabe, Schuldausgleich, Vergeltung und Gerechtigkeit zu gewähren, sich empirischen Fragestellungen entzieht und damit auf bloßen Annahmen beruht, die in ihrer Zielsetzung im wahrsten Sinne des Wortes fragwürdig bleiben. Wer kann schon messen, ob ein, zwei oder drei Jahre Freiheitsstrafe gerechter Schuldausgleich in einem bestimmten Fall sind, und wenn Sie in Rechtsordnungen verschiedener Länder – auch innerhalb Europas hineinschauen – werden Sie auch ganz unterschiedliche Strafandrohungen für die gleichen Fälle finden.

Manch einer in diesem Saal mag da völlig anderer Meinung sein angesichts der polizeilichen Kriminalstatistiken, angesichts der klagenden Innenminister über die - übrigens schon immer, siehe Shakespeare - Sorgen bereitende Jugendkriminalität und angesichts der schrecklich dramatisierenden Berichterstattung in Presse und Fernsehen.

Aber bedenken Sie bitte, in welcher dramatischer Weise sich die Kriminalität verursachenden und Kriminalität begünstigenden Bedingungen in unserem Lande entwickelt haben

durch die Öffnung der Grenzen und den dadurch bedingten

Zuzug fremder Menschen aus Russland, aus den Balkanstaaten und vielen anderen Ländern, denen die hiesige Kultur und das hiesige Denken fremd sind, und die allein schon deshalb eher in Konflikt mit den hiesigen Normen geraten,

durch die wirtschaftliche Krisen der letzten Jahrzehnte und die Herausforderungen der Globalisierung, die beide einhergehen mit Arbeitslosigkeit, Armut und Perspektivlosigkeit ganzer Bevölkerungsgruppen, insbesondere auch der jungen Menschen und verstärkt werden durch den zunehmenden Generationenkonflikt infolge der gekippten Alterspyramide,

durch die Durchdringung und Überflutung der Gesellschaft mit elektronischen Medien, deren Botschaften in vieler Hinsicht verheerende Wirkungen haben

und

durch den zunehmenden Verlust an gemeinsamen ethisch/moralischen Grundüberzeugungen und tradierten Werten.

Und das ist längst noch nicht alles!

Wenn Sie dies in den Blick nehmen und sich um ein realistisches Bild unserer Jugendkriminalität jenseits der Verzerrungen mißbrauchter Statistiken und dramatisierender Berichterstattungen bemühen, werden Sie mit mir darin übereinstimmen, dass wir zwar

insoweit nicht paradiesische Zustände haben, aber noch lange nicht - im Vergleich mit anderen Ländern - aus dem Kriminalitätsparadies vertrieben worden sind.

Und wie wird es weitergehen?

Ich wäre da ganz zuversichtlich, wenn wir nicht Gefahr liefen, in die Getzessituation vor dem JGG-Reformgesetz von 1990 zurückfallen. Leider gibt es aber Ansätze, die dies befürchten lassen. Der Gesetzentwurf des Bundesrates zum Jugendstrafrecht, der derzeit im Bundestag beraten wird, ist ein Beispiel für diesen kriminalpolitischen Rückfall.

Es gibt aber andererseits sehr gute Vorschläge von einschlägigen Verbänden, die den Weg in die richtige Richtung weisen, insbesondere von der Deutschen Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen und vom Deutschen Juristentag. Lassen Sie uns daran arbeiten, dass die kriminal- und jugendpolitische Vernunft sich durchsetzt. Auch Sie können zu einem Meinungsbild der Vernunft viel beitragen. Es gibt viel zu tun! Packen Sie es an!

Hamburg, 30. September 2003